



BUND für Umwelt
und Naturschutz Deutschland e.V.
Friends of the Earth Germany

BUND-OV Heidenrod
Zum Wiesental 13
65321 Heidenrod

BUND-Heidenrod

info@ovheidenrod.bund-hessen.net

www.bund-heidenrod.de

Planungsbüro Hendel & Partner
Friedrich-Bergius-Straße 9
65203 WIESBADEN

BUND Heidenrod
i.A. Ursula Giebel
Vorstandsteam
06124-77019

Heidenrod, den 30.5.2022

Übermittlung per Mail

**GEMEINDE HEIDENROD - OT Kemel
Bebauungsplan am Galgen – 5. Änderung und Flächennutzungsplanänderung
Behördenbeteiligung und gleichzeitige Auslegung gem. § 4a (2) i.V.m. § 3 (2) u. § 4 (2) BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Aufforderung zur Stellungnahme zum obigen Bauvorhaben. Im Namen und im Auftrag des BUND Hessen e.V. nehme ich hierzu fristgerecht wie folgt Stellung.

1. Grundsätzliche Bedenken bestehen gegenüber dem Planungskonzept des Bb-Planes nicht.

2. Ausgleichsmaßnahmen

Im Flächennutzungs- und Bebauungsplan des Sondergebietes Ver- und Entsorgung Am Galgen sind die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen (FN-Plan S. 7 2.b, Bbplan S.21 2.c) nicht ersichtlich und flächenbezogen nicht dargestellt. Das ist ein gravierender Mangel.

Bisher ausgewiesene und neu in Anspruch genommene Ausgleichsmaßnahmen im Bb-Plangebiet müssen gleichwertig an anderer Stelle neu ersetzt werden. Die zusätzlichen Eingriffswirkungen müssen ebenfalls an anderer Stelle z.B. durch Maßnahmen im Kommunalwald kompensiert und refinanziert werden. Verkehrsgrün auf dem Gelände sowie Sicht- und Lärmschutzhecken sind keine Ausgleichsmaßnahmen, sondern normaler Stand der Technik.

Der Verweis auf ein noch zu erstellendes Kompensationskonzept reicht hier nicht aus.

Die langfristige Pflege der Ausgleichsmaßnahmen muss personell oder finanziell gesichert werden. Bei korrektem externem Ausgleich werden weiteren Entwicklungsmaßnahmen im Betriebsgelände in Zukunft keine Hindernisse entgegengestellt.

3. Energie

Bei den Bb-Plänen sind Festsetzungen erforderlich, die die Energiewende in Bezug auf die baulichen Anlagen sicherstellen.

BUND-Ortsverein
Heidenrod
Zum Wiesental 13
65321 Heidenrod

Spendenkonto BUND Hessen
Frankfurter Sparkasse
IBAN: DE46 5005 0201 0000 3698 53
BIC: HELADEF 1822

Der BUND ist ein anerkannter Naturschutzverband nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz. Spenden sind steuerabzugsfähig. Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind von der Erbschaftssteuer befreit. Wir informieren Sie gerne.

Dementsprechend sind für alle baulichen Anlagen verbindliche Festsetzungen zur Etablierung von Solarenergieanlagen erforderlich. Der neue Mitarbeiter- und Kundenparkplatz muss mit Fotovoltaik überstellt werden.

Entsprechende Bestimmungen dazu fehlen.

4. Wasser

Das Betriebswasser sollte kein Trinkwasser sein und muss betrieblich weitestgehend in Kreisläufe geführt werden, so dass möglichst wenig Frischwasser verbraucht wird. Ebenso ist die betriebliche Niederschlagswassernutzung zu prüfen. Wasserbohrungen auf dem Gelände selbst sollten untersagt bleiben.

Entsprechende Ausführungen, Planungen und Bestimmungen fehlen.

5. Verkehr

Das Verkehrsaufkommen an LKW und PKW in und aus Richtung des Sondergebietes Galgenkopf wird sich laut den Untersuchungen um ca. 165 KFZ-Fahrten pro Tag erhöhen. Das scheint nicht viel, ist aber in der Gesamtsituation auf der Bäderstraße problematisch. In Kombination mit den anderen geplanten Baumaßnahmen der Gemeinde steigt der Verkehr außerordentlich. Dringend erforderlich ist demzufolge eine große Ausweitung der Angebote des ÖPNV, ggf. auch mit Anbindungsmöglichkeiten z.B. durch Kleinbusse für die Beschäftigten des Sondergebietes.

6. Wärme und CO²

Es stellt sich die Frage, ob der Ausbau einer Biomassefeuerungsanlage in großem Umfang mit Holzstämmen angesichts der aktuellen Waldsituation ökologisch und betrieblich sinnvoll erscheint. Es fehlt vollständig eine CO²-Bilanzierung des gesamten Prozesse

Durch den Produktionsprozess in der Biogasanlage und der Biomassefeuerungsanlage entsteht Abwärme. Es bleibt unklar, wohin diese abgeführt wird bzw. wie sie verwendet wird.

Es fehlt ein Nutzungsnachweis.

Vorbehaltlich der Korrekturen der monierten Festlegungen kann dem Bebauungs- bzw. Flächennutzungsplan zugestimmt werden.

Mit freundlichen Grüßen


Ursula Giebel